

Das Recht des Reiches Etraklin



*Verfasst von
seiner Majestät,
König Garunar II.
im Jahre 10 nach Mithal
zuletzt geändert durch den Hohen Rat
im Jahre 83 nM
mit den Änderungen aus dem Faladanischen
Entwurf vom 1. Tag des 6. Monats im Jahre 83 nM
Mit Anhang,
Formular für Gastrecht
Formular für Bürgerrecht*

I. Allgemeines

§ 1 Gültigkeit

*(1) Diese Gesetzesschrift hat ihre Gültigkeit im gesamten Reiche Etraklin. Sie ist anzuwenden auf jeden Bürger **des Reiches**, sei er nun von Stande oder aus dem gemeinen Volke. Desweiteren ist es anzuwenden auf jeden Gast aus **dem Ausland** für die Dauer seines Aufenthaltes in Etraklin, sollte er sich eines Verbrechens schuldig machen. Jedes in diesem Gesetze geregelte Ding, setzt anderslautendes Recht, welches geschrieben steht in einem der Lehen dieses **Reiches** außer Wirkung. Der Hohe Rat hat jederzeit das Recht, den Wortlaut dieser Schrift zu ändern.*

(2) Bürger und Gäste des Reiches müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1. mindestens ein Elternteil des Wesens ist ein Mensch, Elf, Zwerg, Halbling oder hat auf Grund von Absatz 3 aus anderen Gründen das Bürgerrecht Etraklins erhalten;*
- 2. das Wesen hat eine Seele.*

Wer die Nummern 1 und 2 erfüllt und in Etraklin geboren wurde, ist Bürger Etraklins. Eingebürgert werden kann nur, wer seinen Wohnsitz in Etraklin hat.

(3) Auf Antrag kann jedem Wesen, dass die Bedingungen von Absatz 2 nicht erfüllt, das Bürgerrecht oder ein befristetes Gastrecht verliehen werden. Die Entscheidung über das Bürgerrecht obliegt dem jeweiligen Landesherrscher oder dem hohen Rat. Gastrecht kann gewährt werden:

- 1. bis zu einem Tag, von jedem Unteroffizier oder höhererem Dienstgrad der Reichsgarde oder einer Landesgarde,*
- 2. bis zu einer Woche, von jedem Offizier oder höhererem Dienstgrad der Reichsgarde oder einer Landesgarde,*
- 3. bis zu einem Monat von jedem Lehensherrn innerhalb des Reiches,*
- 4. darüber hinaus nur von einem Landesherrscher oder dem hohen Rat.*

Das Gastrecht kann in den Fällen der Nummern 1 und 2 einmal, im Falle der Nummer 3 zweimal und im Falle der Nummer 4 unbegrenzt verlängert werden. Jedes Wesen, das das Reich betritt, hat innerhalb eines halben Tages das Gastrecht zu beantragen. Geschieht dies nicht, so ist dies als Verstoß gegen das Gastrecht nach § 6 zu betrachten.

(4) Handlungen von oder gegen Wesen, die nicht als Bürger oder Gäste des Landes gelten, unterliegen nicht diesem Gesetz. Sollte ein Gast die Dauer seines Gastrechtes überschreiten, so unterliegt er entgegen Satz 1 weiterhin diesem Gesetz. Für den Fall, dass diese Überschreitung vorsätzlich begangen wird, ist dies als Verstoß gegen das Gastrecht nach § 6 zu betrachten.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sei mit Reich, das Reich Etraklin gemeint. Mit Land seien die Fürstentümer Derimand, Faladan, Graldor und Normag, sowie die Provinz Cardis bezeichnet.

§ 2 Das Recht des Adels

Jeder Adelige, der Oberhaupt eines Lehens oder Erblehens – im Folgenden wird beides als Lehen bezeichnet – ist, hat das Recht, über die in dieser Gesetzesschrift geregelte Dinge hinausgehende Gesetze zu erlassen. Desweiteren ist er ermächtigt, in seinem Lehen Steuern einzutreiben. Angehörige des Adels können nur von gleich oder höher gestellten angeklagt werden.

§ 3 Rechte des Volkes

*Jeder Bürger Etraklins hat ungeachtet seines Standes das Recht, Waffen zu besitzen und zu führen, um mit deren Hilfe **seinen Grund und Boden** und seinen Besitz zu verteidigen.*

*Jeder Bürger des **Reiches** hat das Recht, uneingeschränkt seine Religion auszuüben, es sei denn, es handelt sich um die Anbetung eines dunklen Gottes oder eines Dämonen. Ausdrücklich als verboten*

erwähnt seien hier die Anbetung Bargans, Cantors, Raynors und Scatrics. Der Hohe Rat kann jederzeit weitere Religionen und Kulte verbieten.

Desweiteren hat jeder **Angeklagte** das Recht, angehört zu werden, wenn er eines Verbrechens angeklaget wird.

II. Straftaten

§ 4 Schwere Verbrechen gegen das Reich

Schwere Verbrechen gegen das Recht und das Wohlergehen Etraklins sind als solche zu ahnden. Sie werden mit dem Tode bestraft.

Als schwere Verbrechen gegen das Reich sind zu betrachten:

1. Hochverrat gegen das Reich,
2. ein Angriff wider das Leben oder die Unversehrtheit eines Mitgliedes des Hohen Rates,
3. offene Rebellion,
4. **das Beleben toter Körper mittels nekromantischer Magie, so dass seelenlose untote Wesen entstehen,**
5. und Falschmünzerei.

§ 5 Schwere Verbrechen

Schwere Verbrechen können mit dem Tode bestraft werden.

Anderenfalls ist eine Strafe von nicht weniger als einhundert Goldstücken an das Reich zu entrichten.

Als schwere Verbrechen sind zu betrachten:

1. Mord,
2. bewaffneter Angriff auf einen Bürger des Reiches oder der Versuch einen solchen Angriff auszuführen,
3. Ausübung einer verbotenen Religion,
4. **Angriff auf einen Angehörigen des Adels, der Reichsgarde, einer Landesgarde oder eines Bediensteten des Reiches oder eines Landes durch eine Person des gemeinen Volkes,**
5. Aufruf zur Rebellion,
6. Verrat
7. sowie Menschenhandel.

§ 6 Geringere Verbrechen

Geringere Verbrechen werden mit Kerkerhaft bestraft. Es ist auch möglich, diese Strafe in eine Geldstrafe von nicht weniger als einem Goldstück und bis zu einhundert Goldstücken umzuwandeln, die an das Reich zu zahlen sind.

Als geringere Verbrechen sind zu betrachten:

1. Diebstahl,
2. Unterschlagung,
3. Betrug,
4. Wucher,
5. Falschspielerei,
6. Angriff auf einen Bürger des Reiches,
8. Bestechung oder Bestechlichkeit,
- 8. der unbefugte Einsatz geistesbeeinflussender Zauber,**
- 9. Verstoß gegen das Gastrecht,**
- 10. sowie jedes weitere hier nicht genauer beschriebene Verbrechen,**
durch das jedoch einem anderen Schaden entstanden ist.

Entschädigt eine Person, die eines dieser Verbrechen begangen hat, das Opfer mit dem dreifachen des entstandenen Schadens, so ist die Mindeststrafe zu verhängen.

III. Gerichtsbarkeit

§ 6a Recht auf Verhandlung

Jeder Straftäter hat das Recht auf eine Verhandlung bei der jeweils zuständigen Gerichtsbarkeit. Diese hat möglichst zügig nach seiner Festnahme stattzufinden.

§ 7 Gerichtsbarkeit über den Adel

Zuständig für die Gerichtsbarkeit über Personen von Stand und Adel sind ihre jeweiligen Lehnsherren. Im Falle von schweren Verbrechen geht die Zuständigkeit an den jeweiligen **Landesherrscher**, im Falle von schweren Verbrechen gegen das Reich an den Hohen Rat über.

§ 8 Gerichtsbarkeit über das gemeine Volk

*Zuständig für die Gerichtsbarkeit gegenüber dem gemeinen Volke ist der jeweilige Meier, Bürgermeister oder Lehnsherr. Im Falle von schweren Verbrechen oder schweren Verbrechen gegen das Reich geht die Gerichtsbarkeit auf den jeweiligen **Landesherrscher** über.*

§ 9 Gerichtsbarkeit gegenüber Organen des Reiches

Zuständig für die Gerichtsbarkeit gegenüber Angehörigen von Organen des Reiches ist die Gerichtsbarkeit des jeweiligen Organs. Im Falle von schweren Verbrechen oder schweren Verbrechen gegen das Reich kann die Gerichtsbarkeit vom Hohen Rat beansprucht werden. Organe des Reiches sind die Reichsgarde, die Magieryilde zu Cardis und der Sonderkurierdienst.

§ 9a Gerichtsbarkeit gegenüber Organen der Länder

Zuständig für die Gerichtsbarkeit gegenüber Angehörigen von Organen der Länder ist die Gerichtsbarkeit des jeweiligen Organs. Im Falle von schweren Verbrechen oder schweren Verbrechen gegen das Reich kann die Gerichtsbarkeit vom Landesherrscher oder vom Hohen Rat beansprucht werden.

§ 9b Diplomatische Immunität

Diplomaten aus dem Ausland müssen diesen Status bei Einreise angeben. Sie unterliegen vorbehaltlich der Bestimmungen des Gastrechtes dem Recht des Adels. Im Falle von geringeren Verbrechen besteht die Strafe in der Entschädigung des Opfers sowie anschließender Ausweisung. Im Falle von schweren Verbrechen liegt die Gerichtsbarkeit beim jeweiligen Landesherrscher, kann jedoch auch vom Hohen Rat beansprucht werden. Im Falle von schweren Verbrechen gegen das Reich, liegt die Gerichtsbarkeit beim hohen Rat.

IV. Vollstreckung

§ 10 Umwandlung der Strafe

Die Strafe für Verbrechen nach § 5 und § 6 kann nach Ermessen des Richters in einen Dienst für das Reich oder im Falle geringerer Verbrechen für den jeweiligen Gerichtsherrn umgewandelt werden.

§ 11 Recht auf Gnade

*Im Falle seiner Verurteilung zu einer Strafe von nicht weniger als 20 Goldstücken oder einem Jahr Kerker oder Dienst für das Reich, oder auch wenn ein Bürger zum Tode verurteilt wird, so hat er das Recht, im Falle von geringeren Verbrechen seinen jeweiligen Lehnsherrn, im Falle von schweren Verbrechen seinen jeweiligen **Landesherrscher** und im Falle von schweren Verbrechen gegen das Reich, den Hohen Rat um Gnade zu bitten.*

§ 12 Vollstreckung der Strafe

Nach einer erfolgten Verurteilung ist festzustellen, ob der Verurteilte das Recht auf Gnade in Anspruch nimmt. Tut er dies nicht, so ist die Strafe sofort zu Vollstrecken. Anderenfalls ist die Vollstreckung so lange auszusetzen, bis über das Gnadengesuch entschieden ist. Für die Zeit bis zu der Entscheidung ist der Verurteilte nach Ermessen des Richters mit entsprechenden Auflagen bezüglich seines Aufenthaltsortes, gegebenenfalls mit einer regelmäßigen Meldepflicht oder mit Kerkerhaft zu belegen.